



Amtsgericht Tiergarten

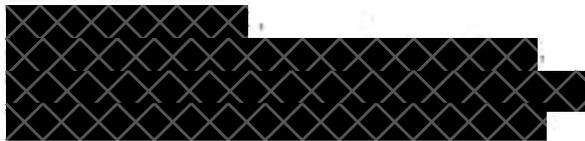
Beschluss

Geschäftsnummer: (303 Ds) 231 Js 3297/23 (65/23)

Datum: 21.12.2023 ¹⁶⁵

In der Strafsache

g e g e n



wegen Nötigung

wird das Hauptverfahren mangels hinreichendem Tatverdachts nicht eröffnet.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Landeskasse Berlin.

Gründe

I. Die Staatsanwaltschaft Berlin wirft dem Angeschuldigten mit Anklageschrift vom 9.11.2023 vor, am 19.9.2023 gegen 7:04 Uhr im Kreuzungsbereich Ernst-Reuter-Platz/Hardenbergstraße in Berlin gemeinschaftlich mit anderen versucht zu haben, Menschen rechtswidrig mit Gewalt zu einer Unterlassung zu nötigen, §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23, 25 Abs. 2 StGB. Nach der Anklageschrift soll sich der Angeschuldigte mit weiteren Personen zur Tatzeit aufgrund eines gemeinsam gefassten Tatplans auf die vielbefahrene Straße begeben haben, um dort an einer Straßenblockade der Gruppierung „Letzte Generation“ teilzunehmen und die von der Blockadeaktion betroffenen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer an der Fortsetzung ihrer

Fahrt zu hindern. Noch bevor es zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen gekommen sei, hätten der Angeschuldigte und seine Mittäter durch Polizeibeamte von der Fahrbahn geschoben werden können.

II. Die dieser Anklage zugrunde liegenden Ermittlungen rechtfertigen indes nicht die Annahme, dass der Angeschuldigte wahrscheinlich bestraft werden würde.

1. Die in der Anklageschrift enthaltenen konkreten Tatumstände lassen sich bereits nicht vollständig der Ermittlungslage entnehmen: Ausweislich des Tätigkeitsberichtes des Zeugen POM , dem sich sämtliche zur Tatzeit anwesenden Polizeizeugen inhaltlich angeschlossen haben (Bl. 29/30 d.A.), haben die Beamten zunächst mehrere namentlich nicht bekannte Personen, die sie der Gruppierung „Letzte Generation“ zuordneten, einer Personenüberprüfung unterziehen wollen. Diese Personen seien allerdings in mehrere Richtungen geflohen. Drei namentlich näher bezeichnete Personen, unter denen sich nicht der Angeschuldigte befand, hätten anschließend am U-Bahnhof-Ausgang auf der Mittelinsel des Ernst-Reuter-Platzes festgehalten werden können, diese hätten sich im späteren Verlauf des Abführens für einen kurzen Moment auf die Straße gesetzt, seien allerdings umgehend von den Polizeibeamten weiter von der Straße zum Gehweg verbracht worden.

Derweil nahmen Polizeibeamte auf Höhe des Ernst-Reuter-Platzes 2 eine siebenköpfige Personengruppe wahr, wie diese bei grün abstrahlendem Lichtzeichen für Fußgänger über die Fußgängerfurt der Kreuzung Ernst-Reuter-Platz/Hardenbergstraße in Fahrtrichtung Zoologischer Garten ging. Unter diesen befand sich der Angeschuldigte. Weil die Beamten offenbar von einem unmittelbaren Beginn einer Blockadeaktion ausgingen, schoben und drückten sie sämtliche Mitglieder dieser Personengruppe fort, ohne dass es zu einer in irgendeiner Weise nachweislichen Beeinträchtigung des zudem nicht näher beschreibbaren Verkehrs gekommen wäre, vgl. dienstliche Auskunft Bl. 28 d.A. Das von der Staatsanwaltschaft offenbar ausweislich der Verfügung vom 14.12.2023, Bl. 51 d.A., angenommene Hinsetzen von Mitgliedern der genannten Personengruppe, beruht offenbar – wie auch die Annahme, es habe sich bei dieser Gruppe um 8 Personen gehandelt, auf einem Übertragungsfehler gegenüber der Anzeigenbearbeiterin, Bl. 4-5 d.A.: sämtliche polizeiliche Zeugen vor Ort haben den Sachverhalt übereinstimmend in die zwei genannten unterschiedlichen Handlungsabschnitte unterteilt (Abführen von 3 Personen einerseits, Wegschieben von 7 Personen andererseits), haben bei den 7 Personen kein Hinsetzen auf die Fahrbahn festgestellt, weshalb es eines Schiebens und Drückens zum Bewegen auf den Gehweg und nicht etwas auch eines Tragens bedurfte.

Es ist daher bereits höchst fraglich, ob überhaupt – einen Tatentschluss zu der angeklagten Tat vorausgesetzt, dazu sogleich unter 2. – ein unmittelbares Ansetzen zur Tat vorliegt: fest steht bislang allein, dass sieben Personen – ordnungsgemäß bei grün abstrahlender Lichtzeichenanlage für Fußgänger – langsam über eine Fußgängerfurt gegangen sind. Angesichts der Trennung der anfangs festgestellten Gruppe von Personen, der unmittelbaren Polizeipräsenz vor Ort und dem

Beweis resoluten Eingreifens durch die Beamten im Vorhinein ist nach Aktenlage ein Rücktritt vom Versuch, der zum Zeitpunkt des Einschreitens der Beamten gegenüber dem Angeschuldigten schon stattgefunden haben könnte, nicht fernliegend. Anhaltspunkte dafür jedenfalls, dass die sieben Personen nach dem ersten Auftreten der Polizei unbedingt an einem – unterstellten – Tatplan festhalten wollten, sind aus den Ermittlungsakten nicht ersichtlich.

2. Vor allem aber mangelt es an einem hinreichenden Tatentschluss seitens des Angeschuldigten zur Begehung der angeklagten Tat.

Von dem erforderlichen Vorsatz umfasst sein muss im Rahmen der Nötigung auch deren Widerrechtlichkeit, namentlich deren Verwerflichkeit.

Angesichts der Bekleidung mit Warnwesten und der zuvor medial angekündigten Protestaktionen seitens der Gruppe „Letzte Generation“, weshalb schließlich auch die festnehmenden Polizeibeamten unmittelbar vor Ort waren, dürfte der Angeschuldigte gemeinsam mit den weiteren Personen eine Demonstration mit dem Ziel hinreichender Klimapolitik durch die Bundesregierung – jedenfalls ursprünglich, also ungeachtet des unmittelbaren Eingreifens der Polizei - beabsichtigt haben. Dies, wie gerichts- und allgemeinbekannt, und ausweislich der bei dem Angeschuldigten gefundenen Tuben mit Sekundenkleber auch in Form einer medienwirksamen Straßenblockade. Damit unterfällt das Verhalten des Angeschuldigten und seinen Begleiterinnen und Begleitern aber dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG, wie dies – anders als die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 14.12.2023 meint – ausdrücklich auch durch das BVerfG festgestellt worden ist:

„Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird. Der Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen, darunter auch Sitzblockaden“, BVerfG, Bschl.v.7.3.2011 – Az.: 1 BvR 388/05.

Für die Frage, wann der Schutz der Versammlungsfreiheit endet und eine Strafbarkeit beginnt, ist nach dem BVerfG im Rahmen von § 240 Abs. 2 StGB eine Abwägung der beiderseitigen Interessen, nämlich der Demonstranten an der Handhabe des grundrechtlichen Demonstrationsrechts einerseits und der von der Blockade betroffenen Fahrerinnen und Fahrer (der zweiten Reihe) maßgeblich und zwar unter Berücksichtigung einer durch das BVerfG vorgegebenen Abwägungskriterien.

Dass es Umfahrungsmöglichkeiten an der Örtlichkeit gibt, so dass eine Blockadebeeinträchtigung nicht gravierende (zeitliche) Folgen, namentlich nicht für das Durchkommen etwaiger Rettungswagen gehabt hätte, ist allgemeinbekannt.

Da hier allenfalls das Versuchsstadium berührt ist einerseits, andererseits aber keinerlei konkrete Anhaltspunkte, wie sie für die Abwägung erforderlich wären, zur Verfügung stehen (u.a. ob und ggf. in welchem Umfang überhaupt mit einer Beeinträchtigung von Kraftfahrzeugführerinnen oder -führern zu rechnen gewesen wäre, ob Rettungswagen zur vermeintlichen Tatzeit in der Nähe waren und potentiell behindert worden wären), ist bei der Untersuchung eines etwaigen Vorsatzes des Angeschuldigten insoweit zu dessen Gunsten davon auszugehen, dass der Angeschuldigte – wie in allen sonstigen vergleichbaren Blockadefällen der Gruppe auch – bei einer etwaigen Blockade das Durchfahren von Rettungsfahrzeugen, wäre ein solches erforderlich geworden, bei Bilden einer Rettungsgasse ermöglicht hätte, indem nicht alle Demonstranten festgeklebt gewesen wären.

Dass die Blockadeaktion medial angekündigt war, so dass sich die meisten Verkehrsteilnehmer im Vorhinein zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder zur Nutzung von weniger befahrenen Nebenstrecken entschließen konnten, steht aus der Ermittlungsakte fest: immerhin waren die Beamten vor Ort ausdrücklich aufgrund der medialen Ankündigung im Einsatz. Dass diese mediale Ankündigung typischerweise nicht mit genauen Orts- und Zeitangaben erfolgt, ist nicht von Belang, da dies der – zumindest bis zu ihrer Auflösung legalen – Demonstration in der konkreten Art und Weise widersprechen würde.

Dass die von einer Sitzblockade betroffenen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer in einem Bezugsverhältnis zum Demonstrationzweck stehen, also für sie die Folgen der Demonstration leichter hinnehmbar wären bzw. eher hingenommen werden müssten, ist ebenfalls der Fall: Da Zweck der Demonstration eine dem Klimawandel gerecht werdende und damit dem Überleben aller Menschen dienende Klimapolitik ist, sind auch alle von den Blockaden Betroffenen positiv betroffen. Die Demonstrationen richten sich allerdings gerade auch gegen die im Verkehrsbereich mangelnde Klimapolitik, weshalb die von der Blockade betroffenen Kraftfahrzeugführenden, unabhängig von der Frage, ob sie Verbrenner- oder Elektromotoren nutzen, jedenfalls mit für die Klima- und Umweltproblematik verantwortlich sind.

Gegenüber den mutmaßlichen Interessen nach Art. 2 GG der nicht zu ermittelnden Anzahl potentiell von einer Sitzblockade beeinträchtigter Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, wiegen die für den Angeschuldigten streitenden Gesichtspunkte aus Art. 8 GG jedenfalls höher, was im Rahmen der Prüfung eines Tatentschlusses des Angeschuldigten zu berücksichtigen ist: Ohne dass das Verkehrsaufkommen und die Anzahl potentiell Betroffener ermittelt worden wäre, wäre jedenfalls am Tatort angesichts der nahen Umfahrungsmöglichkeiten eine zeitliche Beeinträchtigung nicht hoch gewesen. Das Durchfahren notwendiger Transporte wäre gesichert gewesen. Die Versammlung war medial generell angekündigt. Versammlungsort, Ausgestaltung der Versammlung und die Betroffenen haben einen konkreten Bezug zum Versammlungsthema,

so dass die Beeinträchtigung der Freiheitsrechte für die potentiell Betroffenen eher sozial erträglich und dann in größerem Ausmaße durch diese hinzunehmen gewesen wäre.

Ohne dass es also auf die Frage etwaig vorliegender Rechtfertigungsgründe oder aber eventuell auch eines etwaigen Erlaubnistatbestandsirrtums bei dem Angeschuldigten ankäme, ist ein Tatverdacht mangels Verwerflichkeit im Rahmen des Vorsatzes nicht gegeben. Mit anderen Worten: Der Angeschuldigte hat möglicherweise versucht, an einer von Art. 8 GG erfassten Demonstration teilzunehmen. Dafür, dass diese Demonstration im Erfolgsfalle verwerflich i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB gewesen wäre, geben die Ermittlungsergebnisse bereits nicht genug her. Keinesfalls besteht ein hinreichender Tatverdacht dahin, der Angeschuldigte hätte insoweit eine Verwerflichkeit seines Handelns in seinen Vorsatz aufgenommen.

III. Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO.

Dr. C. [REDACTED]
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Berlin, 22.12.2023

[REDACTED]
Justizbeschäftigter

